
Tagesordnungspunkt 8

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Sachverhalt:

Nach § 16 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat die Betriebsleitung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen; der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurde zur Sitzung eine Fertigung des Lageberichts und Jahresabschlusses 2023 übermittelt. Der Lagebericht enthält Angaben gem. § 11 EigBVO, der Jahresabschluss die Angaben entsprechend § 7 EigBVO (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagen).

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

	€
1.1 Bilanzsumme	5.585.885,51
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	5.430.233,09
das Umlaufvermögen	155.652,42

davon entfallen auf der Passivseite auf	€
das Eigenkapital	-3.639,44
die empfangenen Ertragszuschüsse	2.954.563,00
die Rückstellungen	37.631,83
die Verbindlichkeiten	2.597.330,12
1.2 Jahresverlust	3.639,44
1.2.1 Summe der Erträge	711.170,54
1.2.2 Summe der Aufwendungen	714.809,98

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 3.639,44 € wird auf das Jahr 2024 vorgetragen.

3. Entlastung der Werkleitung

Der Werkleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 Entlastung erteilt.

II. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bergatreute erstrebt gemäß § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung keinen Gewinn.

III. Lagebericht

Vom Lagebericht 2023.2 gem. § 11 der Eigenbetriebsverordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.

IV. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen.